

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1967	Nummer 74
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 5. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1967	724
20314	30. 5. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966	724

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
20. 4. 1967	Bek. — Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	725
Finanzminister		
	Personalveränderung	728
Arbeits- und Sozialminister		
	Personalveränderungen	728

20310

I.

**Anderungstarifvertrag Nr. 8
zum MTL II
vom 16. März 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — 1256/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15016/67 — v. 30. 5. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 8
zum MTL II
vom 16. März 1967**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Nr. 4 a Satz 1 SR 2 a erhält die folgende Fassung:
„Für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie bei der Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes tritt — ausgenommen, wenn andere Arbeiten damit verbunden sind — an die Stelle des § 17 folgende Regelung:“
2. In der Anlage 4 wird im Abschnitt für Baden-Württemberg folgende Position angefügt:
„Arbeiter bei der Tunnelwache „Lämmerbuckel“ am Albaumstieg im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim/Teck.“

Wiesbaden, den 16. März 1967

— MBl. NW. 1967 S. 724.

20314

**Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 16. März 1967
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1257/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15083/67 — v. 30. 5. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 1
vom 16. März 1967
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Lohngruppe III unter Bremen wird die Überschrift „Beim Hafenamt“ durch die Überschrift „Beim Hafenbauamt“ ersetzt.
2. In der Lohngruppe VI „In Häfen“ werden an das Tätigkeitsmerkmal für Gleiswerker ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.
3. Die Lohngruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Im Abschnitt „In Häfen“ wird „Zu 3.“ hinter dem Tätigkeitsmerkmal für Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen folgendes Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
„Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Lehrberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“.
 - b) Im Abschnitt „In der Seeschiffahrt“ erhält das „Zu 3.“ aufgeführte Tätigkeitsmerkmal für Heizer die folgende Fassung:
„Heizer
 - a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
 - b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie oder Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung,
 - c) mit verwaltungseigener Prüfung,
soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht“.
- c) Im Abschnitt „In der Seeschiffahrt“ werden in dem „Zu 3.“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmal für Motorenwärter die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ durch die Worte „soweit nicht in die Lohngruppen VII a oder VIII eingereiht“ ersetzt.
- d) Im Abschnitt „Im Wasserbau“ „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ werden an das „Zu 3.“ aufgeführte Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht“ angefügt.
- e) Im Abschnitt „Im Wasserbau“ „In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ werden in dem „Zu 3.“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter usw., die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht“ durch die Worte „soweit nicht in die Lohngruppen VII a oder VIII eingereiht“ ersetzt.

4. In der Lohngruppe VII a werden hinter den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen die folgenden Abschnitte angefügt:

„In der Seeschiffahrt

Heizer

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung
- c) mit verwaltungseigener Prüfung
nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Motorenwärter

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung*)
- b) mit verwaltungseigener einschlägiger Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2

*) der einschlägigen Handwerker- oder Facharbeiterausbildung steht das Patent C 2 gleich.

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Im Wasserbau
(außer Baden-Württemberg und Bayern)

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII".

§ 2

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 1966,
- b) § 1 Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 1967.

Wiesbaden, den 16. März 1967

— MBl. NW. 1967 S. 724.

II.

Innenminister

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Bek. d. Innenministers v. 20. 4. 1967 — I C 1/18 — 80.13

Als Anlage gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz v. 3. März 1967 bekannt, die im Bundesanzeiger Nummer 47 — ausgegeben am 8. 3. 1967 — veröffentlicht worden ist.

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv)

Vom 3. März 1967.

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

(1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.

(2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekannten Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: „unbekannter Toter“.

(3) Sammelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in die Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: „Sammelgrab mit . . . bekannten und . . . unbekannten Toten“. Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

(4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Es erhalten

- a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
- b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin,

c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Anderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

(5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

(1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.

(2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Beplanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.

(4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Beplanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt“. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

(7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Beplanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.

(8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3

Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

(1) Verlegungen von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger, und — wenn möglich — die Angehörigen zu hören. Bevor Verlegungen in Angriff genommen werden, ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister des Innern insbesondere folgende Unterlagen zu:

- a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber und Beifügung von Fotos (jeweils 2fach).
- b) Stellungnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen,
- c) Kostenvoranschläge (2fach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu a) kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

(3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.

(4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:

- a) Gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) Berlin gemäß § 8 Gräbergesetz,
- b) Stellungnahme des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgesellschaften,
- c) bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der bekannten Toten.

§ 4

Kosten

(1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwartenden Kosten für

- a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Identifizierungen im folgenden Rechnungsjahr,
- b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privat gepflegte Gräber, die in

öffentliche Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr,

- c) Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr.

(2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlegungskosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge beizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Absatz 1 Buchstabe c sind die von den Ländern mit der Deutschen Dienststelle (WASt) Berlin abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherechtsentschädigung.

(3) Das Bundesverwaltungsamt leistet nach Prüfung der Bedarfsnachweisungen die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahrs.

(4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Ausgabennachweisungen in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.

(5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu fördern, daß sie spätestens bis zum Ablauf des folgenden Rechnungsjahrs abgeschlossen ist.

§ 5

Aufhebung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162) werden aufgehoben.

§ 6

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
— DIN A 3 —

Friedhofsträger:

Gemeinde:

Friedhofsbezeichnung:

Landkreis:

(Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung,
katasteramtliche Flur- und Parzellennummer)

Reg.-Bez.:

.....

Land:

.....

.....

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber
(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 589)

Ausfertigung

Aufgestellt:
 Ort, Datum

(Siegel)

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Gebütsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf	Todestag und -ort	Staats- ange- hörigkeit	Name und Anschrift der Ange- hörigen	Bezeich- nung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammel- gräbern Größe der reinen Gräbsfläche	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. des Gräber- gesetzes	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Finanzminister**Personalveränderung****Nachgeordnete Behörde**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident DüsseldorfRegierungsrat W. Braun zum Regierungs- und Kas-
senrat

— MBl. NW. 1967 S. 728.

Landesversorgungsamt WestfalenRegierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. O. H. G. Nacke
zum Regierungsmedizinalrat**Versorgungsamt Düsseldorf**

Regierungsassessor W. Hellstern zum Regierungsrat

Versorgungsamt AachenRegierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. U. Kreuder zum
Regierungsmedizinalrat**Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln**Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. med. H. Joppich
zur RegierungsmedizinalrätinAmtsrat K. Gerlt vom Arbeits- und Sozialministerium
NW zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Bestellung
zum Leiter der Ausführungsbehörde für Unfallversiche-
rung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Sozialgerichtsrat E. Bremer vom Sozialgericht Dort-
mund an das Sozialgericht GelsenkirchenSozialgerichtsrat Dr. jur. H. Prochnow vom Sozial-
gericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landessozialgericht Nordrhein-WestfalenSenatspräsident beim Landessozialgericht Dr. jur. H.
Kasper

Landessozialgerichtsrat H. Rühe

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nord-
rhein-Westfalen in Düsseldorf**

Oberregierungsrat W. Kilbinger

— MBl. NW. 1967 S. 728.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es ist eingestellt worden:

A. W. Dohle als Pressereferent

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

**Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
des Landes NW in Essen**Regierungsrat Dipl.-Phys. Dr. H. Meurers zum Ober-
regierungsratRegierungsrat z. A. Dr.-Ing. H. Splittergerber zum
Regierungsrat**Landesversorgungsamt Nordrhein**

Regierungsassessor G. Körner zum Regierungsrat

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.